



Ausschuss für Agrarwirtschaftsrecht

Düsseldorf
28.04.2011

Geiersberger ■ Glas

Rechtsanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

www.geiersberger.de

1

Themen

1. Versorgungsleistungen

im Rahmen einer Betriebsübergabe

2. Betriebsprämie

- Veröffentlichung der Agrarbeihilfen
- Aktivierung von Stilllegungs-ZA
- Beihilfen auch für Naturschutzflächen

2

1. Versorgungsleistungen im Rahmen einer Betriebsübergabe

3

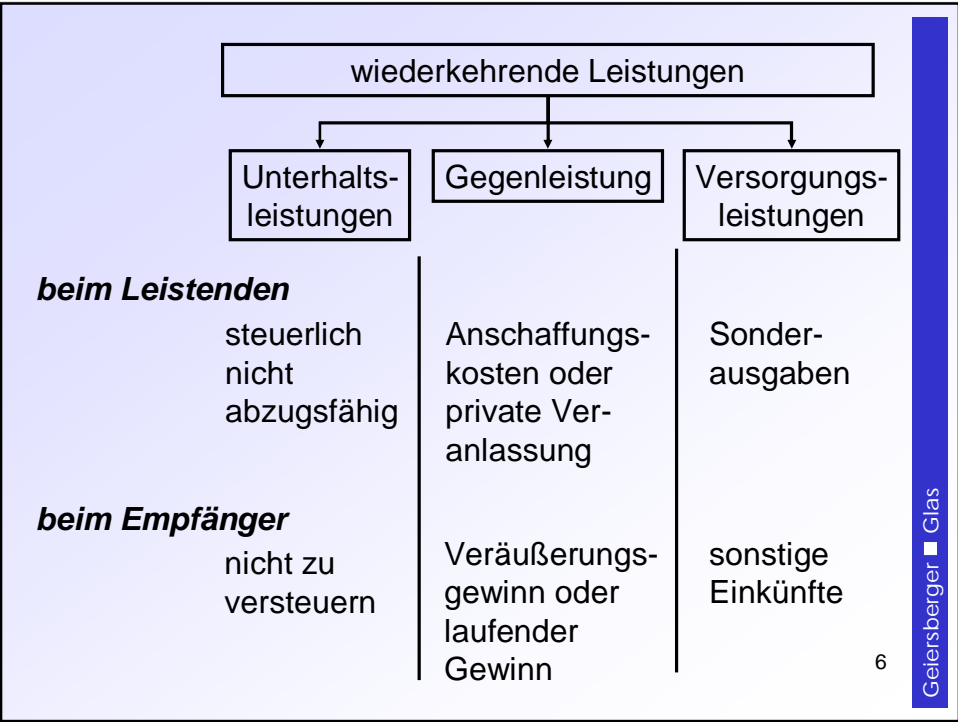
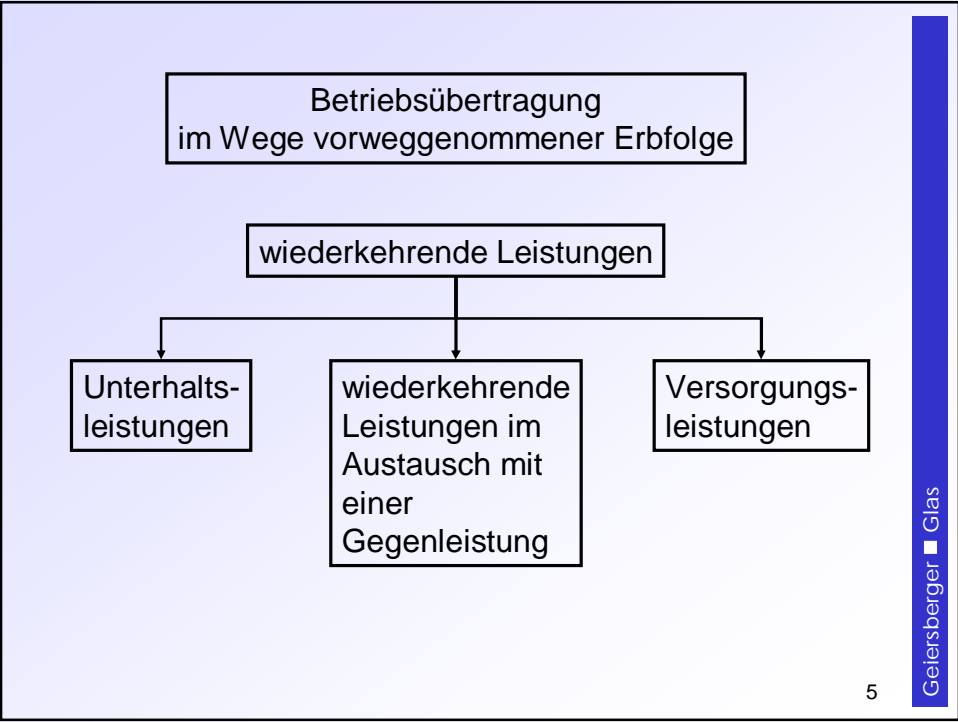
Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

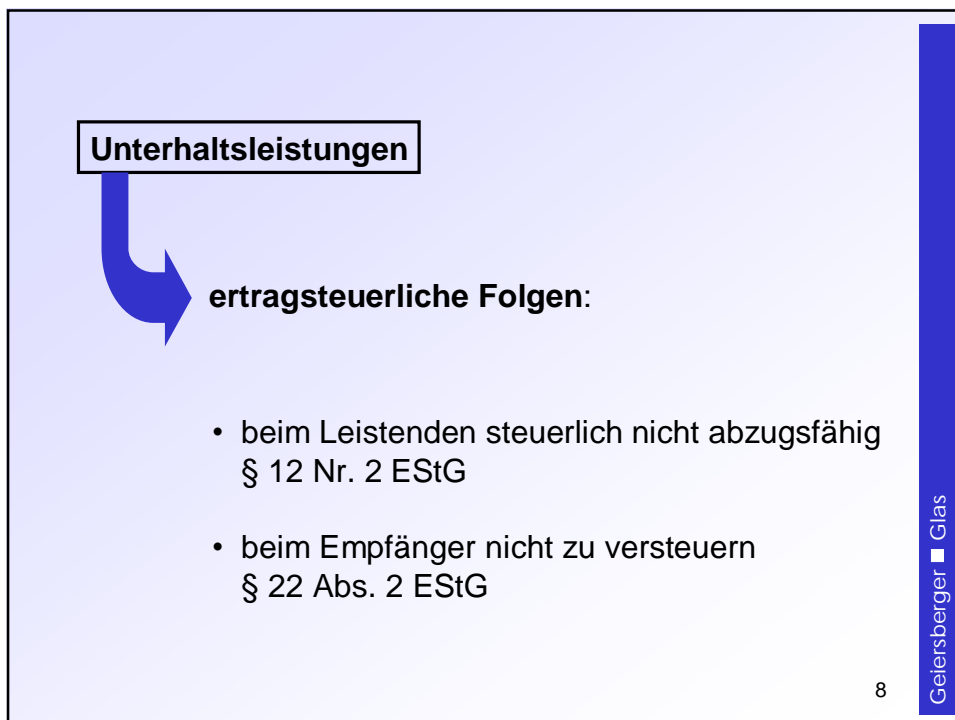
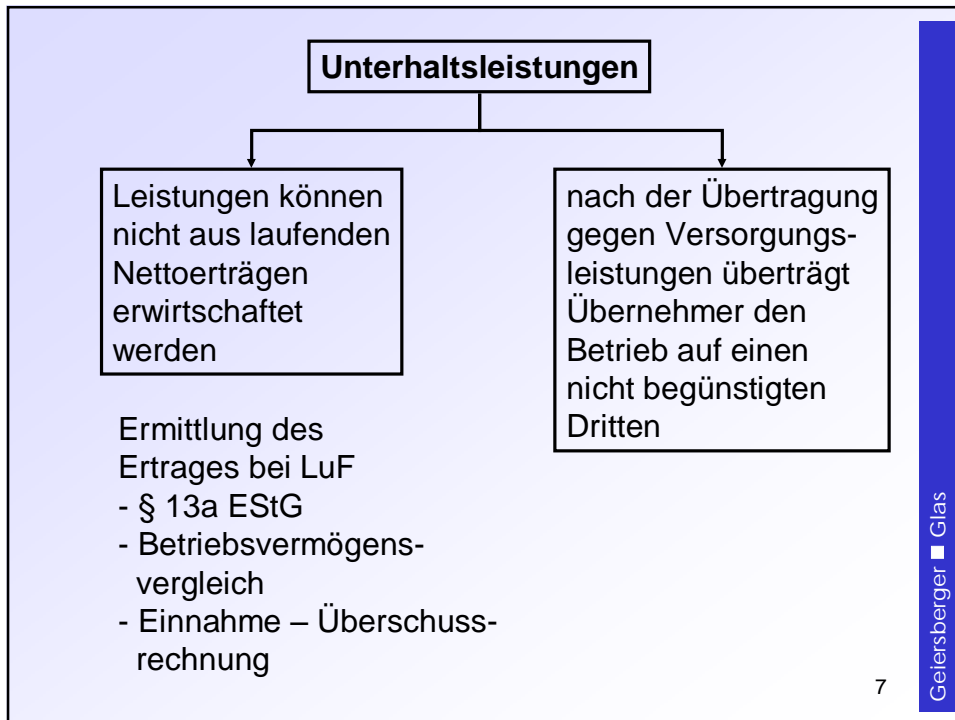
welche Arten von wiederkehrenden Leistungen gibt es

und

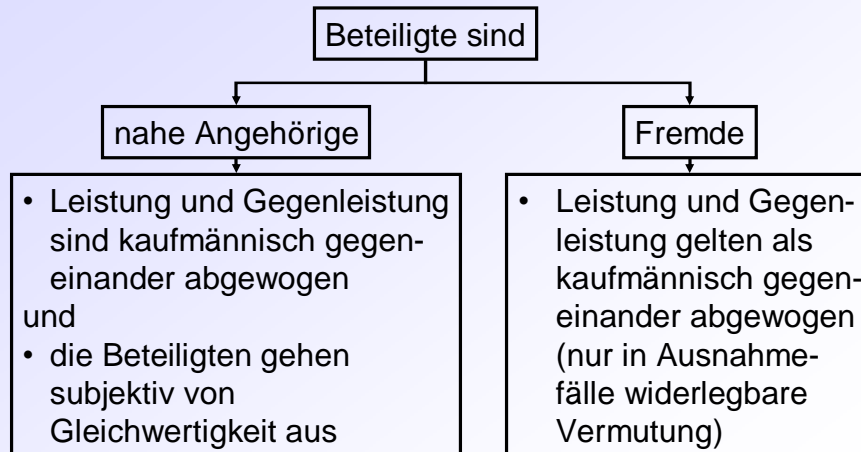
wie werden diese ertragssteuerlich behandelt

4





wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung



9

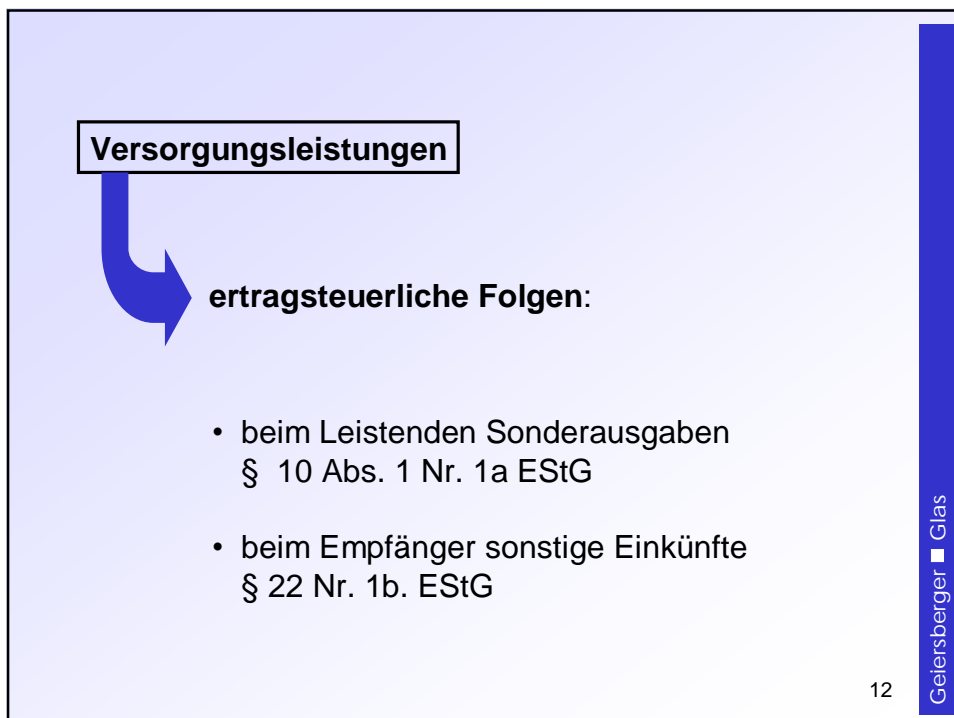
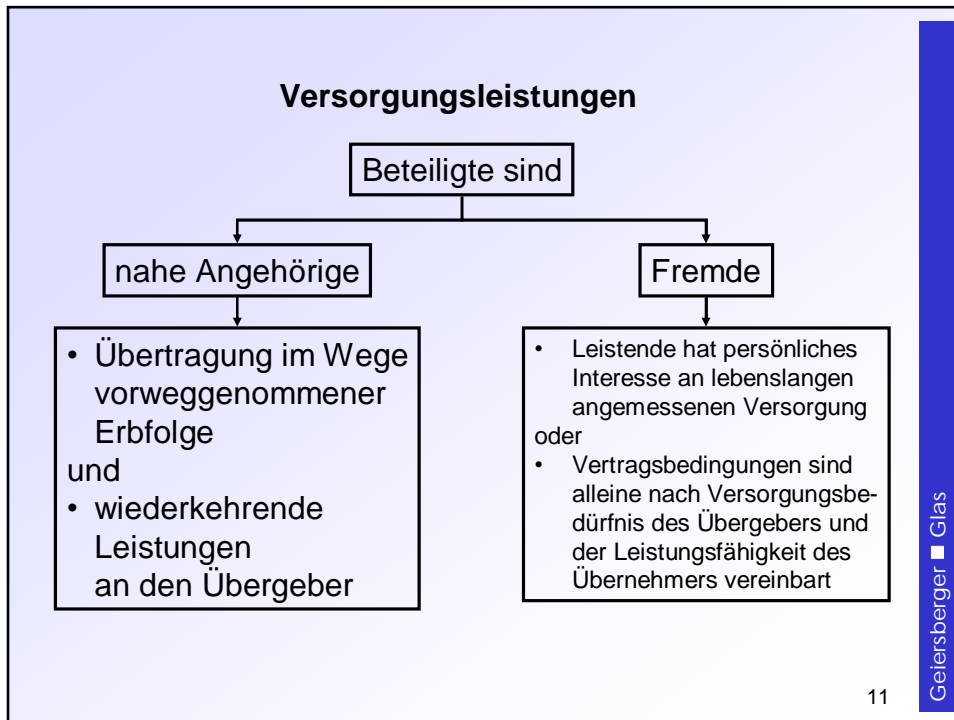
Gegenleistungen



ertragsteuerliche Folgen:

- Aufteilung in Tilgungs- und Zinsanteil
- bis zum Wert des übertragenen Vermögens ist Barwert (Tilgungsanteil) = Kaufpreis; Rest = private Veranlassung (§ 12 Nr. 2 EStG)
- ist Barwert doppelt so hoch wie Wert des übertragenen Vermögens = Leistungen sind insgesamt privat veranlasst

10



Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



lebenslang wiederkehrende Leistungen

13

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



begünstigtes Vermögen:

- Mitunternehmeranteil
- Betrieb oder Teilbetrieb
- mind. 50% GmbH-Beteiligung und Geschäftsführerwechsel

14

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



Übernehmer des Vermögens

- Abkömmling
- gesetzl. erbberechtigter Verwandter
- nahe stehender Dritter

15

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



Empfänger der Leistung

- Übergeber
- Ehegatte
- gesetzlich erbberechtigter Abkömmling

16

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



Existenzsicherndes Vermögen

- übertragene Vermögen muss Existenz des Übergebers teilweise sichern und
- Ertrag bringen
- Leistungen dürfen nicht höher sein als die langfristig erzielbaren Erträge

17

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



besonderer Verpflichtungsgrund

- Abweichungen vom Vereinbarten bei der tatsächlichen Durchführung des Übergabevertrages lassen Zweifel am erforderlichen **Rechtsbindungswillen** aufkommen

18

Versorgungsleistungen

Rechtsbindungswillen

- Es liegt in der **Rechtsnatur** des Versorgungsvertrags, dass die Vertragspartner auf geänderte Bedarfslagen angemessen reagieren.
- Lassen sich **Abweichungen** von den vertraglichen Vereinbarungen feststellen,
- so ist im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** zu prüfen,
- ob es den Parteien am erforderlichen **Rechtsbindungswillen** fehlt und
- ob sie ihren vertraglichen Verpflichtungen **nicht mehr nachkommen** wollen

19

Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 10/09

→ verspätete Zahlung ist unschädlich

BFH 15.9.2010 – X R 13/09

→ willkürlich ausgesetzte Zahlung ist schädlich

BFH 15.9.2010 – X R 16/09

→ willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich

BFH 15.9.2010 – X R 31/09

→ geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich

20

Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 10/09

→ verspätete Zahlung ist unschädlich

Dem Rechtsbindungswillen steht nicht entgegen,
dass der Steuerpflichtige die Zahlungen an die Eltern
erst dann erbracht hat,
wenn er aufgrund der Kontodeckung
wirtschaftlich hierzu in der Lage war

21

Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 13/09

→ **willkürlich** ausgesetzte Zahlung ist schädlich

Bei Abweichungen vom Vereinbarten ist zu prüfen,

- ob die Aussetzung und anschließende Wiederaufnahme der Zahlungen,
- aber auch Schwankungen in der Höhe des Zahlbetrags
- durch eine Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt oder willkürlich ist.

Die Änderung eines Versorgungsvertrags ist steuerrechtlich daher nur anzuerkennen, wenn

- die veränderte Bedarfslage des Berechtigten oder
- eine verbesserte bzw. verschlechterte Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dies erfordert.

22

Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 16/09

→ willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich

- Sind Sachleistungen und Barleistungen vereinbart, bilden diese eine Einheit.
- Werden die Barleistungen nicht erbracht, kann dies in der Gesamtwürdigung auf einen mangelnden Rechtsbindungswillen schließen lassen,
- sodass auch die Sachleistungen nicht als Sonderausgaben abziehbar sind

23

Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 31/09

→ geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich

- Die Nichtbeachtung einer Wertsicherungsklausel steht dem Sonderausgabenabzug nicht entgegen.
- Gleiches gilt bei geringfügigen Abweichungen der Zahlungen von den vereinbarten Leistungen sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Versorgungsberechtigten,
- zumindest dann, wenn sich der Bezugswert, an deren Höhe die Rentenzahlungen gekoppelt waren, teilweise jährlich mehrfach geändert hat.

24

wiederkehrende Leistungen

Quellen

Meier, Versorgungsleistungen, NWB infoCenter

Grün, Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer
Vermögensübertragung, NWB Nr. 14 v. 6.4.2010, S. 1042

BFH 15.9.2010 – X R 10/09, BFH/NV 2011, 581

BFH 15.9.2010 – X R 13/09, BFHE 231, 116

BFH 15.9.2010 – X R 16/09, BFH/NV 2011, 428

BFH 15.9.2010 – X R 31/09, BFH/NV 2011, 583

2. Betriebsprämie

- Veröffentlichung der Agrarbeihilfen
- Aktivierung von Stilllegungs-ZA
- Beihilfen auch für Naturschutzflächen

27

2. Betriebsprämie

- Veröffentlichung der Agrarbeihilfen

EuGH Gr. Kammer, 9.11.2010 – C-92/09 u. C-93-/09
AUR 2011, 14

Die Grenzen des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** sind überschritten, indem die Internet-Veröffentlichung

- der **personenbezogenen Daten**
- aller **natürlichen Personen**
- von Agrarbeihilfen

vorgenommen werden, ohne nach Kriterien, wie

- **Zeitraum,**
- **Häufigkeit** oder
- **Art und Umfang**

der Beihilfen zu unterscheiden

28

2. Betriebsprämie

- Informationen zu Agrarbeihilfen

OVG Münster 1.3.2011 – 8 A 2861/07
Juris; NL-BzAR 2011, 170 (Kurzfassung)

Der Presse und Umweltverbänden stehen

- nach dem UmweltinformationsG (UIG)
- Informationsansprüche über Agrarsubventionen
- an juristische Personen uneingeschränkt und
- an natürliche Personen nach deren Anhörung und einer behördlichen Abwägungsentscheidung zu

29

2. Betriebsprämie

- Veröffentlichung zu Agrarbeihilfen

EU-Übergangsregelung
vgl. Bauernzeitung, 2011 Nr. 13

- ab 28.04.2011
 - werden EU-Direktbeihilfen
 - an juristische Personen
 - wieder im Internet veröffentlicht;
- Zahlungen an natürliche Personen bleiben weiterhin ausgeschlossen

30

2. Betriebsprämie

- Aktivierung von Stilllegungs-ZA

EuGH 2.12.2010 – C-153/09

ABI EU 2011, Nr C 30, 4; Juris

Betriebsinhaber hatte fürs gesamte AL Stilllegungs-ZA aktiviert, er besaß weitere Stilllegungs-ZA und nutzte diese nicht, fürs GL nutzte er normale ZA

EuGH:

solange nicht sämtliche Stilllegungs-ZA aktiviert werden, dürfen keine normalen ZA berücksichtigt werden.

Sanktionsmaßnahme aber rechtswidrig, weil die diesbezüglichen Sanktionsregelung für den normalen Rechtsanwender unverständlich und zu kompliziert sei.

31

2. Betriebsprämie

- Beihilfen auch für Naturschutzflächen

EuGH 14.10.2010 – C-61/09

NuR 2011, 35

OVG Rheinland-Pfalz 12.1.2011 – 8 A 11191/10

DVBI 2011, 379

der Beihilfefähigkeit einer Fläche steht es nicht entgegen,

- wenn sie zwar auch landwirtschaftlichen Zwecken dient,
- deren überwiegender Zweck aber in der Verfolgung

- der Ziele der Landschaftspflege und

- des Naturschutzes besteht

32